



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

Per E-Mail

Rundschreiben an alle
Landkreise und kreisfreien Städte des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Sozialamtsleiter -

Bearb.: Frau Bacher
Tel.: 0385/ 396899 – 20
Fax: 0385/ 396899 – 19
E-Mail: Bacher@ksv-mv.de
(wir nehmen nicht am elektronischen
Signaturverfahren teil)
AZ: 1.7.1
Schwerin, den 20.04.2015

nachrichtlich: Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V

Rundschreiben II/2015

Ermittlung des Freibetrages vom Werkstatteinkommen nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII, § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII

Zur Umsetzung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Handlungsanweisungen zur Ermittlung des Freibetrages vom Werkstatteinkommen nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII über die Länder weitergegeben. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Runderlasse der Sozialabteilung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2014 vom 08.05.2014 und Nr. 22/2014 vom 24.11.2014 hin.

In Abstimmung mit den Sozialamtsleitern in Mecklenburg-Vorpommern schließt sich der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern künftig dieser Vorgehensweise auch außerhalb der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an. Das Rundschreiben III/2011 des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Berechnung des Freibetrages vom Werkstatteinkommen wird damit durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ist abweichend von Satz 1 bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.

Zwar unterscheidet sich die Vorschrift des § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII von § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII insoweit, als darin auf das „Einkommen“ abgestellt wird. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber im Bereich der Eingliederungshilfe eine andere Berechnung als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wollte.

Am Grünen Tal 19
19063 Schwerin

Tel. 0385/396899-10
Fax 0385/396899-19
E-Mail Glueck@ksv-mv.de
Web www.ksv-mv.de

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00
Konto 301147124

Grundlage für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens aus einer Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen im Rahmen der Ermittlung des Freibetrages nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII und § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist nunmehr das Bruttoentgelt abzüglich des Arbeitsförderungsgeldes.

Folglich ist ein Achtel des Betrages für die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zu ermitteln. Dann ist die Differenz zwischen dem Werkstattentgelt abzüglich des Arbeitsförderungsgeldes und einem Achtel des Betrages für die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zu bilden. 25 % davon zuzüglich ein Achtel des Betrages für die Regelbedarfsstufe 1 ergeben den Freibetrag im Sinne der §§ 82 Abs. 3 Satz 2, 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII.

Bei einem Werkstattentgelt inklusive Arbeitsförderungsgeld in Höhe von z.B. 101,00 € ergibt sich mithin ein Freibetrag in Höhe von 56,16 €. Der Betrag für die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII beträgt 399,00 €. 49,88 € sind ein Achtel davon. Das Bruttowerkstattentgelt bereinigt um das Arbeitsförderungsgeld beträgt 75,00 € (101,00 € - 26,00 €). Die Differenz zwischen dem um das Arbeitsförderungsgeld bereinigten Werkstatteinkommen und einem Achtel des Betrages für die Regelbedarfsstufe 1 beträgt 25,12 € (75,00 € - 49,88 €). 25 % davon ergeben 6,28 €. Insgesamt ergibt sich damit ein Freibetrag vom Werkstatteinkommen in Höhe von 56,16 € (49,88 € + 6,28 €).

Vom anzusetzenden Werkstattentgelt in Höhe von 101,00 € werden der Freibetrag in Höhe von 56,16 €, das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26,00 €, die Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 € sowie der Zusatzbeitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose in Höhe von angenommen 1,42 € abgesetzt, sodass sich ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 12,22 € pro Monat ergibt.

Bisher wurde nach dem Rundschreiben des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern III/2011 vom 06.06.2011 verfahren. Grundlage der Berechnung war das Bruttowerkstattentgelt inklusive des Arbeitsförderungsgeldes. Danach ergäbe sich in dem vorgenannten Rechenbeispiel ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 5,72 €.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Im Auftrag



Kerstin Bacher